

Bundesministerium fur Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/110

2020-0.445.731

BG, mit dem das Bankwesengesetz, das Borsegesetz 2018, das Finalitatsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwasche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geandert werden

**Referenten: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Peter Knobl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Unsere Anmerkungen beschranken sich auf aus dem Blickwinkel der Rechtspraxis wesentliche Vorschlage wie folgt:

Zu § 7b BWG:

In den Erlauernden Bemerkungen sollte der Vollstandigkeit halber zumindest in einem Satz darauf hingewiesen werden, dass im Fall einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe iSd Art 2 Z 22 SSM-Rahmenverordnung die *“konsolidierende Aufsichtsbehorde“* neben der FMA auch die EZB sein kann, wenn das ubergeordnete Kreditinstitut ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen iSd SSM-Rahmenverordnung ist.

In § 7b Abs 3 BWG sollte eine sprachliche Erleichterung fur die *“Angaben und Informationen“* vorgesehen werden. Aus den Erfahrungen mit dem EKV-Verfahren gemaß §§ 20a und b BWG ist abzuleiten, dass ein dringender Bedarf danach besteht, dass unbeglaubigte ubersetzungen in die englische Sprache fur die Angaben und Informationen gemaß § 7b Abs 3 BWG kraft Gesetzes als ausreichend bezeichnet werden. Etwaige ubersetzungsfehler konnten zu Lasten des Antragstellers gehen.



Das Erfordernis beglaubigter Übersetzungen in die deutsche Sprache sollte jedenfalls gesetzlich für die in Frage stehenden Angaben und Informationen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sollte in § 7b Abs 3 BWG folgender Satz angefügt werden:

“Die Festlegung erforderlicher sonstiger Informationen hat im Genehmigungsverfahren gemäß Investitionskontrollgesetz vorgelegte Informationen und Unterlagen ebenso zu berücksichtigen wie das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip für grundrechtsbeschränkende Maßnahmen.“

Damit soll überbordende Bürokratie und die Doppelvorlage von Informationen und Unterlagen beim BMDW und bei der FMA vermieden werden.

Zu § 22a Abs 1 BWG:

Hier scheint ein Satzteil (*“erforderlich ist“*) zu fehlen.

Zu § 30 Abs 7 BWG:

Der dritte Satz müsste lauten wie folgt:

“Die im ersten und zweiten Satz für die Konsolidierung angeführten Anforderungen gelten auf Einzelbasis nicht für Institute einer Kreditinstitutsgruppe...“

Zu § 39 Abs 3b BWG:

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen des besseren Verständnisses halber ein Hinweis auf die Definition des Art 4 Abs 1 Nr. 145 CRR eingefügt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass dieser Begriff nicht mit § 5 Abs 4 BWG übereinstimmt.

Zu § 63 Abs 3c BWG:

Aus dem Blickwinkel einer unionsrechtskonformen Interpretation sollte in den Erläuternden Bemerkungen dazu klargestellt werden, dass Berichtspflichten gemäß Art 7 UAbs 2 Abschlussprüfungs-Verordnung (VO [EU] 537/2014) und gemäß Art 12 Abs 2 Abschlussprüfungs-Verordnung dem Sanktions- und Prüfungsverbotsregime der Abschlussprüfungs-Verordnung (Art 23 Abs 3 lit f Abschlussprüfungs-Verordnung) unterliegen und die entsprechenden Kompetenzen bei der APAB und nicht bei der FMA verortet sind.

Zu § 74a BWG:

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass es sich hierbei ausschließlich um zusätzliche Vorschriften für Zweigstellen von in Drittländern

ansässigen Kreditinstituten handelt und auf Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten ausschließlich die in § 9 Abs 7 BWG angeführten Vorschriften anwendbar sind.

Wien, am 5. November 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

